



An den Grossen Rat

19.5371.02

ED/P195371

Basel, 20. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2019

## Schriftliche Anfrage Franziska Roth betreffend fehlende Aussenanlagen bei Kindergärten und Schulen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Franziska Roth dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Schul- und Kindergartenkinder brauchen Platz um zu rennen, zu klettern, sich zu bewegen. Entsprechend sollten zu den Schulanlagen und Kindergärten auch Aussenanlagen gehören.

Das Volksschulamt des Kantons Zürich z.B. gibt Empfehlungen ab, wie viele Quadratmeter gedeckter und ungedeckter Aussenraum pro Klasse bei einer Kindergarten- oder Schulanlage zur Verfügung stehen sollten.

In seiner Antwort vom 15. November 2017 auf einen Anzug von Stephan Luethi gibt der Regierungsrat Auskunft darüber, wie gross die Aussenfläche bei einem Kindergarten in unserem Kanton sein sollte.

In städtischen Quartieren ist es verständlicherweise teilweise schwierig, für die Schulen und Kindergärten den nötigen Aussenraum zu finden. Trotzdem sollte dieses Ziel konsequent verfolgt werden.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bestehen im Kanton Basel-Stadt auch Vorgaben oder Richtwerte, wie gross der Aussenraum einer Schulanlage pro Klasse sein sollte? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, solche zu erstellen?
2. Wie viele und welche Kindergärten, resp. Schulhäuser im Kanton verfügen nicht über einen den Vorgaben, resp. Richtwerten entsprechenden Aussenraum?
3. Welche qualitativen Vorgaben bestehen für Kindergarten-, resp. Schulaussenräume?
4. Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat den an einzelnen Standorten bestehenden Missstand (mangelnder Aussenraum, resp. dessen mangelnde Qualität) zu beheben?
5. Im engen städtischen Raum sind Schulhöfe attraktive Orte auch für mehr oder weniger sinnvolle Drittnutzungen (z.B. als Autoparkplatz oder Spielareal fürs Quartier). Welche Regelungen bestehen diesbezüglich, damit die Erstnutzung als Schulaussenraum nicht eingeschränkt wird?
6. Bei welchen vom Kanton bewilligten Privatkindergärten und -schulen fehlen geeignete kindergarten-, resp. schuleigene Aussenräume?
7. Ist der Regierungsrat bereit, Privatkindergärten, resp. -schulen im Rahmen der Bewilligungserteilung dazu zu verpflichten, die für die Kinder nötigen Aussenräume auf eigenem Areal bereitzustellen?

Franziska Roth»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Hier sei nochmals auf die wichtigsten Aussagen aus der Beantwortung des Anzugs Stephan Luethi, Platzsituation von Kindergärten, vom 15. November 2017 ([10.5353.04](#)) hingewiesen, da diese nach wie vor unverändert Gültigkeit haben:

«Nach wie vor bestehen bezüglich Grösse und Zustand von Innen- und Aussenräumen beträchtliche Unterschiede zwischen den Kindergärten. Generelle Vorgaben bezüglich Grösse, Anforderungen und Grundausstattung der Räume aller Schulstufen inklusive Kindergärten sind in den Raumstandards festgehalten. Diese Raumstandards dienen als anzustrebende Richtwerte für die Planung von Neu- und Umbauten von Schulen bzw. Kindergärten. Ein allgemeiner Anspruch auf die vollumfängliche Umsetzung der Standards besteht allerdings nicht.»

«Das Erziehungsdepartement ist bestrebt, die Standards bezüglich Innen- und Aussenraum sowie Ausstattung von Kindergärten wenn immer möglich zu erfüllen. In unserem teils sehr dicht bebauten Stadtkanton mit generell knappen Aussen- und Freiräumen besteht allerdings häufig kaum oder gar kein Spielraum bei der Standortsuche bzw. -wahl von Kindergärten. Nach wie vor gilt das Quartierprinzip, d.h. jedes Kind kann seinen Kindergarten zu Fuss erreichen. Dies bedeutet, dass jedes Kind einem Kindergarten in seinem Wohnquartier zugeteilt werden muss. In den verschiedenen Stadt-Quartieren sind die Möglichkeiten, ein geeignetes Kindergartenlokal zu finden, unterschiedlich und teils stark eingeschränkt. Weitere für eine Standortwahl relevante Aspekte sind die Verkehrssituation, die Zugänge, die Lage des Kindergartens im Gebäude (Erdgeschoss) sowie der zur Verfügung stehende Aussenraum. Aufgrund der in den letzten Jahren steigenden Zahl an Kindergartenkindern mussten in den Jahren 2013 bis 2016 insgesamt 38 neue Kindergärten eröffnet werden. Dieser zusätzliche Raumbedarf stellt den Kanton bei der Suche nach idealen Objekten vor zusätzliche Herausforderungen und erschwert die Verlagerung bestehender, nicht ideal untergebrachter Kindergärten.»

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Bestehen im Kanton Basel-Stadt auch Vorgaben oder Richtwerte, wie gross der Aussenraum einer Schulanlage pro Klasse sein sollte? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, solche zu erstellen?*

Die vom Regierungsrat erlassenen Raumstandards für die Schulen von Basel-Stadt enthalten u.a. auch Richtwerte für die Aussenräume der verschiedenen Schulstufen. Die aktuellen Raumstandards für den Aussenbereich von Kindergärten betragen:

Richtgrösse:	Rasenplatz	100 m <sup>2</sup>
	Trockenplatz	75 m <sup>2</sup>
	Sandanlage	15 bis 25 m <sup>2</sup> mit Sonnenschutz
	Pflanzbeet	10 bis 20 m <sup>2</sup> (wünschenswert)

Die Summe dieser vier Richtgrössen ergibt eine Gesamtfläche für Aussenanlagen von mindestens 200 m<sup>2</sup> für einen Einzelstandort. Bei mehreren Kindergärten am selben Standort reduziert sich die Gesamtfläche. Bei einem Doppelkindergarten wird mit einem Aussenraum von 350 m<sup>2</sup> geplant.

Die aktuelle Richtgrösse für den Aussenbereich auf Primar- und Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe II beträgt:

Richtgrösse: Pausenplatz 5 bis 8 m<sup>2</sup> pro Schülerin/Schüler

2. *Wie viele und welche Kindergärten, resp. Schulhäuser im Kanton verfügen nicht über einen den Vorgaben, resp. Richtwerten entsprechenden Aussenraum?*

#### Kindergärten

Von den insgesamt 191 Kindergarten-Lokalen verfügen 63 über einen Aussenraum, dessen Fläche geringer ist als die Richtgrösse gemäss Raumstandards. Dabei handelt es sich um 54 Regel-Kindergärten, einen Integrations-Kindergarten, fünf Heilpädagogische Kindergärten und drei Kindergärten mit Spezialangeboten.

Der Handlungsspielraum bezüglich einer Vergrösserung des Aussenraums ist bei diesen Kindergärten äusserst gering. Bei rund 50 der 63 Kindergärten handelt es sich um sogenannte Fremdmieten, d.h. der Kindergarten ist in einer gemieteten Liegenschaft untergebracht. Entweder wird an diesen Standorten bereits der gesamte vorhandene Aussenraum durch den Kindergarten genutzt, oder der Aussenraum kann vom Kindergarten nicht alleine genutzt werden, sondern steht auch anderen Mietparteien zur Verfügung.

Die übrigen 13 Kindergärten mit zu geringem Aussenraum befinden sich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Bereits seit einiger Zeit untersucht die bestehende interdepartementale Schulraumorganisation gemäss Dreirollenmodell, wie eine Optimierung dieser Kindergartenstandorte erreicht werden kann. Diese Bestrebungen betreffen sowohl die Innen- wie auch die Aussenräume.

Die Erhebung und Bewertung der aktuellen Zustände sämtlicher Kindergärten hat gezeigt, dass von den 63 Lokalen mit zu geringer Aussenfläche zwölf Standorte zu ersetzen sind. Die Suche nach geeigneten Ersatzstandorten läuft bereits seit einigen Monaten. Da eine Nennung dieser Kindergärten die Suche nach Ersatzlösungen erschweren könnte, wird auf eine Aufzählung verzichtet.

#### Schulhäuser

Die Pausenplatz-Situation der Schulhäuser kann als gut bis sehr gut bezeichnet werden. Die minimalen Flächenanforderungen werden an sämtlichen Standorten erfüllt, vielerorts werden auch die maximalen Flächen erreicht oder sogar überschritten.

Unter den verschiedenen Standorten stellt das Schulhaus Peters einen Spezialfall dar. Hier ist die Fläche des eigentlichen Pausenplatzes zwar geringer als die geforderte Minimalfläche, aber die Freifläche zwischen Schulhaus und Peterskirche darf als zusätzlicher Pausenplatz genutzt werden.

Ein weiterer Spezialfall ist das Schulhaus zur Mücke am Münsterplatz. Da das künftige Schulhaus an der Rittergasse noch im Umbau ist, steht der umliegende Pausenplatz noch nicht zur Verfügung. Deshalb verfügt dieser Standort erst ab dem Schuljahr 2020/21 über einen flächenmässig ausreichend grossen Pausenbereich.

3. *Welche qualitativen Vorgaben bestehen für Kindergarten-, resp. Schulaussenräume?*

Die qualitativen Vorgaben für Aussenräume sind in den Raumstandards bewusst sehr offen gehalten und lassen damit einen erheblichen Gestaltungsfreiraum zu. Dennoch werden verschiedene Anforderungen festgehalten. Zu einem Pausenplatz sollen Nischen, Spielgeräte,

verschiedene Bodenbeläge, Fallschutzbereiche, Trinkbrunnen, Tische und Bänke sowie ein gedeckter Teilbereich gehören. Die konkrete Ausgestaltung wird in einem Projekt möglichst frei erarbeitet.

Die Ansprüche an die Aussenbereiche haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Dabei steht der Wunsch nach einer Zonierung der Flächen vermehrt im Fokus, um den verschiedenen altersspezifischen Ansprüchen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Bei Neugestaltungen von Pausenplätzen können die Schulen ihre Vorstellungen einbringen. Bei Bedarf werden Partizipationsprojekte lanciert, wobei sich Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler aktiv in die Planung einbringen können. Als Beispiele seien hier die beiden Partizipationsprojekte an den Standorten Vogelsang und Schoren genannt.

4. *Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat den an einzelnen Standorten bestehenden Missstand (mangelnder Aussenraum, resp. dessen mangelnde Qualität) zu beheben?*

Auch wenn an einzelnen Standorten die flächenmässigen Richtwerte gemäss Raumstandards nicht eingehalten werden, kann nicht von einem generellen Missstand gesprochen werden. Bei einigen Kindergärten mit zu kleinem Aussenraum wird nach einem Ersatzstandort mit grösserem Aussenraum gesucht. Diese Suche ist aufwändig und gestaltet sich meist schwierig. Deshalb wird an den betroffenen Standorten auch nach anderweitigen Lösungen gesucht. Entweder wird auf öffentliche Aussenbereiche wie Parks oder öffentliche Grünanlagen bzw. -flächen ausgewichen, oder es wird nach Lösungen mit umliegenden Eigentümern gesucht. So besitzt z.B. der Kindergarten an der Leonhardstrasse einen Aussenbereich mit lediglich 85 m<sup>2</sup> Fläche. Für diesen Standort konnte aber dank der Nutzung des Innenhofs der St. Marienkirche ein zusätzlicher Aussenbereich in Gehdistanz gefunden werden.

Die Sanierung und Erneuerung von Kindergärten und Schulbauten samt den zugehörigen Pausenhöfen ist ein fortwährender Prozess. Die Kindergarten- und Schulstandorte werden regelmässig unterhalten. So ist die Unterhaltabteilung des Bau- und Verkehrsdepartements für den ordentlichen Unterhalt der Gebäude zuständig, das Tiefbauamt kümmert sich um Installation, Kontrolle, Unterhalt und Ersatz der Spielgeräte und die Stadtgärtnerei unterhält und pflegt die Grünbereiche.

5. *Im engen städtischen Raum sind Schulhöfe attraktive Orte auch für mehr oder weniger sinnvolle Drittnutzungen (z.B. als Autoparkplatz oder Spielareal fürs Quartier). Welche Regelungen bestehen diesbezüglich, damit die Erstnutzung als Schulaussenraum nicht eingeschränkt wird?*

Schon seit einigen Jahren sind die Pausenhöfe grundsätzlich autofrei. Für den Schulbetrieb sind wenn immer möglich Parkier- resp. Sperrflächen (für Menschen mit Behinderung, Handwerker und Schulhauswarte) auf der Allmend vorzusehen. Für den Schulbetrieb notwendiges kurzzeitiges Parkieren hat sich auf Warentransporte (z.B. Anlieferung von Essen für die Tagesstrukturen) zu beschränken.

Während der ordentlichen Schulzeiten (Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr) gehört der Pausenplatz der Schule und steht in der Regel ausschliesslich den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Ausserhalb der Schulzeiten (werktags von 18.00 bis 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden) steht die Mehrheit der Pausenareale für die freie Nutzung durch die Quartierbevölkerung offen.

6. *Bei welchen vom Kanton bewilligten Privatkindergärten und -schulen fehlen geeignete kindergarten-, resp. schuleigene Aussenräume?*

Es gibt nur wenige private Kindergärten oder Schulen, die nicht über eigene Aussenräume verfügen. In diesen Fällen wird geprüft, ob es andere geeignete Flächen gibt, die genutzt werden können, wie z.B. ein nahe gelegener Spielplatz oder Park. Die schriftlich formulierten Mindestanforderungen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KID) - siehe auch Antwort auf Frage 7 - gibt es seit 2014. Viele Kindergärten oder Schulen sind schon viel länger in ihren Räumlichkeiten.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, Privatkindergärten, resp. -schulen im Rahmen der Bewilligungserteilung dazu zu verpflichten, die für die Kinder nötigen Aussenräume auf eigenem Areal bereitzustellen?*

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird geprüft, ob die Räumlichkeiten der privaten Kindergärten und Schulen den Mindestvorschriften des KID entsprechen. Die sanitarischen Mindestvorschriften des KID enthalten neben der Grösse der Räumlichkeiten und sanitarischen Anlagen auch Anforderungen in Bezug auf die Aussenflächen. Nach einer Bewertung dieser drei Bereiche legt der KID in einem Bericht zuhanden des Erziehungsdepartements fest, für wie viele Kinder die Räumlichkeiten aus sanitärsicher Sicht geeignet sind. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, eine Änderung im Bewilligungsverfahren für private Kindergärten und Schulen vorzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin